

# Offiziervereinigung Fliegerhorst Schleswig e.V.

## SATZUNG

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gemeinschaft heißt Offiziervereinigung Fliegerhorst Schleswig e. V., nachfolgend Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in 24848 Kropp, Bennebeker Chaussee 100. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft und die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Zweck des Vereins ist es außerdem, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen und Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen; der Verein ist uneigennützig tätig. Der Vereinszweck kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung erweitert werden. Er muss sich immer im Einklang mit den Vorschriften und Gesetzen, insbesondere der Zentralvorschrift A1-1920/0-0-6001 und ihrer operativen Ausführungsbestimmungen in der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 in der jeweils gültigen Fassung befinden.

### § 3 - Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand folgende Personen werden:
  - Offiziere und Offizieranwärter (ab Fahnenjunker) der militärischen Dienststellen im Standortbereich Kropp,
  - Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte der militärischen Dienststellen und Dienststellen der territorialen Wehrverwaltung des Standortbereiches Kropp,
  - kommandierte und wehrübende Offiziere, sowie abgeordnete vergleichbare Beamte und Tarifbeschäftigte bei mehr als dreimonatiger Zugehörigkeit zu einer militärischen Dienststelle oder einer Dienststelle der territorialen Wehrverwaltung im Standortbereich Kropp,
  - Offiziere und vergleichbare Beamte bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte anderer Dienststellen der Bundeswehr
  - Aus dem Dienst ausgeschiedene Offiziere und vergleichbare Beamte bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte der Bundeswehr
2. Außerordentliche Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand folgende Personen werden:
  - Hinterbliebene von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes
  - Personen des öffentlichen Lebens mit Zustimmung des Kommodore TaktLwG 51 "I" sowie des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitglieder müssen ihre Rechte selbst ausüben und können diese keinem Vertreter überlassen.

#### 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erlischt durch:

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins
- Tod des Mitgliedes

Der **Austritt** hat durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats.

Veränderungen im dienstlichen bzw. persönlichen Bereich, welche Auswirkungen auf den Status als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied haben, sind dem Vorstand zeitgerecht schriftlich anzuzeigen. Später angezeigte Veränderungen werden erst zum Ende des Monats wirksam, in dem diese schriftlich eingegangen sind.

Über einen **Ausschluss** aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Er bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

### **§ 4 - Beiträge und Einlagen**

Beiträge werden auf Grundlage der Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Einlage wird nicht erhoben.

### **§ 5 - Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

### **§ 6 - Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- Festsetzung der Geschäfts- und Beitragsordnung,
- Beschluss über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie der Vereinsauflösung,
- Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen:

- einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal zur Entgegennahme des Jahresberichtes, zur Wahl der Kassenprüfer, zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und, sofern ein neuer Vorstand zu wählen ist, zur Neuwahl des Vorstandes,
- auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder,
- auf einstimmigem Beschluss des Vorstandes.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen und wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung muss geheim vorgenommen werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
5. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens **zehn Arbeitstage** vorher schriftlich einzuladen. Die außerordentlichen Mitglieder sind mit einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Eine Änderung dieser Tagesordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
6. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die sowohl von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden wie auch der Leitung der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob eine Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig war. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 7 -Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich tätig sind. Er setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit des Vorstandes aus aktiven Bundeswehrangehörigen bestehen muss. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen aktive Bundeswehrangehörige sein. Der Vorstand hat folgende Funktionen:
  - 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender,
  - Schatzmeisterin/Schatzmeister,
  - Geschäftsführerin/Geschäftsführer,
  - Protokollführerin/Protokollführer,
  - Heimoffizier,
  - 1. Beisitzerin/Beisitzer
  - 2. Beisitzerin/Beisitzer
2. Für folgende Aufgaben im Vorstand ist die Wahl von jeweils ein Stellvertreter vorgesehen:
  - Schatzmeisterin/Schatzmeister,
  - Geschäftsführerin/Geschäftsführer,
  - Protokollführerin/Protokollführer,
  - Heimoffizier (auf Grund des besonderen Aufgabenbereichs zwei Stellvertreter),
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vertretung des Vereins wird gem. § 26 BGB beschränkt. Sie wird grundsätzlich durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister ausgeübt. Durch schriftliche Vollmacht können sie die Vertretung zeitweise auf die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden oder auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden vorzuschlagen und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen ist
6. Scheiden beide Vorsitzende aus dem Amt, muss die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen. Die Wahlfrist beträgt vier Wochen nach Rücktrittsdatum der Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so rückt der gewählte Stellvertreter nach. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen.

## **§ 8 – Kassenprüferin/Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Prüfen der Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.
2. Der zu erstellende Prüfbericht hat die rechnerische und sachliche Richtigkeit der betrieblichen Nachweise und Unterlagen festzustellen.
3. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die beide Prüferinnen/Prüfer unterschreiben und dem Vorstand zur Stellungnahme vorlegen. Das Ergebnis der Prüfungen wird der Mitgliederversammlung mit der entsprechenden Stellungnahme des Vorstandes vorgetragen, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes befindet.

## **§ 9 - Aufgaben und Verfahren im Vorstand**

1. Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung zu sorgen.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie in allen wichtigen Fragen des Vereins ausreichend zu unterrichten und ihre Beschlüsse auszuführen.
3. Einzelheiten der Aufgaben des Vorstandes und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 10 - Überschüsse**

Überschüsse sind gemäß Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1, in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Sie dürfen nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden.

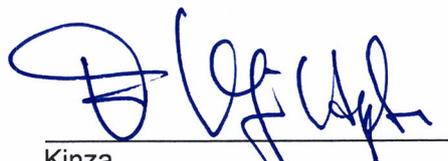
## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die weitere Verwendung des Bar- und Sachvermögens wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 12 – Bindung an die Zentralrichtlinie**

Diese Satzung ist gebunden an die Zentralrichtlinie der Bundeswehr A2-1920/06001-1. Bei Änderungen wesentlicher Art in dieser Zentralrichtlinie ist eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen.

Kropp, 27. August 2020



Kinza  
Hauptmann und 1. Vorsitzender



Scherzer  
Hauptmann und Schatzmeister